

Ordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten im Rahmen der Überleitung der
Habilitationsverfahren des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau
nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG an die Technische Universität Dresden
(ZuständigkeitsO Habilitation IHI)

Vom 29. Oktober 2016

Auf Grund von §§ 41, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, haben die Fakultätsräte der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 3 Habilitation an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

§ 4 Habilitation an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

§ 5 Inkrafttreten

Präambel

Das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI) wurde zum 01. Januar 2013 in die Technische Universität (TU) Dresden eingegliedert. Mit der Eingliederung sind die Organe des IHI aufgelöst. Zur Durchführung der Habilitationsverfahren des IHI nach § 114 Abs. 6 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsHSFG) an der TU Dresden ist es daher erforderlich, die Aufgaben der in der für die Übergangszeit weitergeltenden Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 25. Januar 2010 geregelten Habilitationsgremien auf die an den fachlich zuständigen Fakultäten der TU Dresden dafür vorgesehenen Gremien zu übertragen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten in den Habilitationsverfahren des IHI nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG ab dem Zeitpunkt seiner Eingliederung in die TU Dresden. Darüber hinaus bleibt die Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 25. Januar 2010 unberührt.

(2) Die Aufgaben der in der Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vorgesehenen Gremien übernehmen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung des IHI in die TU Dresden für die Dauer der Übergangszeit nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG die Habilitationsgremien der fachlich zuständigen Fakultäten der TU Dresden. Die Einzelheiten hierzu regeln die nachstehenden Vorschriften. Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, werden die unter § 114 Abs. 6 SächsHSFG fallenden Habilitationsverfahren des IHI im Übrigen nach der Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau durchgeführt.

(3) Die Habilitation nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG ist nur in einem Fachgebiet möglich, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer vertreten wird, die bzw. der gleichzeitig Mitglied des IHI als Zentraler Wissenschaftlichen Einrichtung und der fachlich zuständigen Fakultät der TU Dresden ist (§ 3 Abs. 2 Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TU Dresden) und wenn sie bzw. er sich zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt hat.

§ 2

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Habilitationsverfahren ist an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften den Vorsitzenden der zuständigen Habilitationsgremien zugewiesen. Die Vorsitzenden können für die Verfahren nach dieser Ordnung bestimmen, dass die Organisation über die Direktorin bzw. den Direktor des IHI in Zittau abgewickelt wird, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(2) Widerspruchsbehörde in Habilitationsangelegenheiten sind in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften die Fakultätsräte.

§ 3

Habilitation an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

(1) Diejenigen Habilitationen des IHI nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG, welche fachlich in den Bereich der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der TU Dresden fallen, werden mit der Eingliederung des IHI von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften durchgeführt.

(2) Die Aufgaben des Institutsrates des IHI übernimmt der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Soweit der Rektorin bzw. dem Rektor des IHI nach der Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau Aufgaben zugewiesen sind, übernimmt diese die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Die Stellungnahme der Graduiertenkommission nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau wird ersetzt durch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates des IHI. Die Beurteilung nach § 5 Abs. 2 Satz 7 i.V.m. Anhang 6 Abs. 3 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau durch die Graduiertenkommission erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation.

(3) Die Aufgaben der Habilitationskommission des IHI übernimmt die nach § 2 Abs. 2 der Habilitationsordnung vom 12. Dezember 2010 zu bildende Habilitationskommission der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist zu beachten, dass das IHI angemessen vertreten ist.

(4) Die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten erfolgt sowohl am IHI in Zittau, als auch an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Auch die Professorinnen und Professoren sowie die Habilitierten der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sind berechtigt, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ein schriftliches Votum abzugeben. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau.

(5) Die Habilitationsurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der TU Dresden und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel der TU Dresden versehen. Sie macht außerdem kenntlich, dass es sich um ein Habilitationsverfahren gemäß § 114 Abs. 6 SächsHSFG handelt.

§ 4

Habilitation an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

(1) Diejenigen Habilitationen des IHI nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG, welche fachlich in den Bereich der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden fallen, werden mit der Eingliederung des IHI von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

(2) Die Aufgaben der Habilitationskommission des IHI übernimmt der Habilitationsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, ergänzt um die von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kooptierten Professorinnen und Professoren des IHI sowie die hauptberuflich im Bereich Wirtschaftswissenschaften habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IHI; die Aufgaben des Institutsrates

des IHI übernimmt der erweiterte Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Soweit der Rektorin bzw. dem Rektor des IHI nach der Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau Aufgaben zugewiesen sind, übernimmt diese die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Die Stellungnahme der Graduiertenkommission nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau wird ersetzt durch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates des IHI. Die Beurteilung nach § 5 Abs. 2 Satz 7 i.V.m. Anhang 5 Abs. 3 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau durch die Graduiertenkommission erfolgt im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 der Habilitationsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu treffenden Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation durch den erweiterten Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten erfolgt sowohl am IHI, als auch an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Auch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Habilitierten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind berechtigt, Einsicht und innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstituts Zittau.

(4) Die Habilitationsurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der TU Dresden und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unterschrieben und mit dem Siegel der TU Dresden versehen. Sie macht außerdem kenntlich, dass es sich um ein Habilitationsverfahren gemäß § 114 Abs. 6 SächsHSFG handelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 20. April 2016 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11. Oktober 2016.

Dresden, den 29. Oktober 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen